
Name, Vorname

Lehrstuhl/Einrichtung

Ich wurde heute auf die nachstehenden tariflichen Ausschlußfristen hingewiesen:

Hinweis auf tarifliche Ausschlußfristen

Alle Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis unterliegen bestimmten Ausschlußfristen. Nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Deshalb geben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Ausschlußfristen im Wortlaut bekannt.

Ihr Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem TV-L vom 12.10.2006 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung.

Die einschlägige tarifliche Ausschlußfrist lautet für Beschäftigte (§ 37 TV-L):

"Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus."

Der/Dem Beschäftigten ausgehändigt:

Bayreuth, den

Unterschrift